

Pensionsbeiträge im FSVG ab 01/2013

- ☐ Versicherungspflicht im FSVG für alle ZT ab 1.1.2013
- ☐ 20% Beitragssatz in der Pensionsversicherung
- ☐ Ende der Beitragspflicht im Pensionsfonds der WE am 31.12.2012

Pensionsauszahlung durch die SVA ab 01/2014

- ☐ Letzte Pensionszahlung durch die WE Ende Dezember 2013
- ☐ Erste Pensionszahlung durch die SVA Ende Jänner 2014

Feststellung der Anwartschaften durch Bescheid

- ☐ Ausstellung von Feststellungsbescheiden
- ☐ über alle WE Anwartschaften
- ☐ an alle Anwartschaftsberechtigten
 - Alterspension zum 65/70 Lebensjahr für ZT bzw. 60/65 Lebensjahr für ZTinnen
 - fiktive Berufsunfähigkeitspension
 - Versicherungszeiten in WE

Verlorene Anwartschaften

- ☐ Anrechnung der WE-Beitragszeiten auf ASVG, GSVG bzw. FSVG-Zeiten
- ☐ Möglichkeit zum Nachkauf für Wartezeiten im „alten“ WE-System (das bis 30.6.2000 galt)

Pensionsversicherung im FSVG:

- ☐ Beitragsgrundlage 2013, 2014, 2015:
 - Einstufung als „Neugründer“ (= verminderter Beitrag) mit Nachbemessung
 - Option auf Antrag zur Erhöhung auf Basis der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Heranziehung der Einkünfte 2010 für SVA-Beiträge 2013
Einkünfte 2011 für SVA-Beiträge 2014
Einkünfte 2012 für SVA-Beiträge 2015
- ☐ Nachbemessung
Die SVA arbeitet immer mit Vorauszahlungen, es gilt die Nachbemessung auf Basis der Einkünfte lt. Steuerbescheid

SVA - Mindest- und Höchstbeitrag (2013):

- ☐ Vorläufige monatliche Beitragsgrundlage:
- ☐ Neugründer (1.-3. Jahr): € 537,78
- ☐ Mindestbeitragsgrundlage: € 673,17
- ☐ Höchstbeitragsgrundlage: € 5.180,00
- ☐ die Kundmachung wird erst erfolgen, daher sind diese Werte vorerst unverbindlich

SVA - Zahlungstermine:

- ☐ Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt im Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres
- ☐ Fällig werden die Beiträge jeweils zum 28.02, 31.05, 31.08 und 30.11 des Jahres
- ☐ Respirofrist: Zahlung bis spätestens zur Mitte des Monats nach Fälligkeit
- ☐ Die SVA bietet darüber hinaus allen Versicherten in Zusammenarbeit mit der Firma EBPP ein weiteres Service an: Die e-Rechnung

Bescheide für die Pensionen 2014

- ☐ Alle PensionsbezieherInnen erhalten auf Basis der ausbezahlten Pension einen Bescheid

Auszahlungsstelle

- ☐ Bis Dezember 2013 werden die Pensionen von der WE ausgezahlt
- ☐ Die letzte Überweisung durch die WE erfolgt Ende Dezember 2013
- ☐ Ab Jänner 2014 werden die (bisherigen) WE-Pensionen von der SVA ausbezahlt
Die WE-Pensionen werden dann „Besondere Leistung“ im FSVG genannt
- ☐ Entfall der Bewertung auf die jährlichen Pensionserhöhungen ab 2015
- ☐ Erhöhung der Pensionen nach den Regeln des FSVG

Pensionsantritt bis 01.01.2014

- ☐ Zuerkennung durch WE-Kuratorium
- ☐ Antragstellung bei der WE bis 31.12.2013

Pensionsantritt ab 01.02.2014

- ☐ Zuerkennung durch die SVA
- ☐ Basis ist der Bescheid, den die WE über bestehende Anwartschaften ausgestellt haben wird

Berufsunfähigkeit

- Anträge auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension sind noch bis 31.12.2013 beim Kuratorium zu stellen
- Ab Jänner 2014 ist der Antrag bei der SVA zu stellen
- Auch die Berufsunfähigkeitspension wird als „Besondere Leistung“ im FSVG erbracht
- Die Voraussetzungen für die Zuerkennung richten sich im Jahr 2013 nach dem Statut der WE, ab dem Jahr 2014 nach dem FSVG

Hinterbliebene

- Zuerkennung durch WE-Kuratorium
- Antragstellung bei der WE bis 31.12.2013
- Ab Jänner 2014 entscheidet die SVA nach den Regeln des FSVG

Pflegegeld

- Es entfällt der Beitrag für das Pflegegeld ab 2013
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Pflegegeld auch für ZT

Krankenversicherung

- Durch die Überleitung des Pensionsfonds in das FSVG ändert sich nichts am Opting Out in der Krankenversicherung

Pensionsfonds-Überleitungsgesetz

- Das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 4/2013 kundgemacht
- Das Überleitungsstatut wurde in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2012 der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kundgemacht und gilt mit Inkrafttreten des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes als Bundesgesetz weiter.

Die aktuellen Neuigkeiten auf:

www.archingwe.at

www.facebook.com/archingwe

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber:
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten,
alle: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock
Hersteller: Eigenverlag
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.
Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Ausgabe 10. Jänner 2013

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner

Überleitung des Pensionsfonds in das FSVG

Basisinformation

Modell

Aufrechte, ruhende, zurückgelegte Befugnisse

Pensionsbezieher

Pensionsanträge